



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung

1. Ausgangslage

Das Veterinäramt beider Appenzell ist für den Vollzug der eidgenössischen Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung, von Teilen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung und die Tierarzneimittelverordnung in den Kantonen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zuständig. Gebühren und Entschädigungen, welche für das Veterinäramt gelten, sind in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (Gebührenverordnung, GebV, GS 172.510), im Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007 (StKB FH, GS 817.211) und im Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. Mai 2007 (StKB TSV, GS 916.411) festgehalten. Diese Vorgaben regeln unter anderem die Entschädigungen von Tierärztinnen und Tierärzten, welche Tätigkeiten im Auftrag des Veterinäramts in Appenzell I.Rh. wahrnehmen.

Ende 2012 war die Ostschweiz von einem Tierseuchenzug betroffen (PRRS; Porcines respiratorisches reproduktives Syndrom). Innert kürzester Zeit mussten Tierärztinnen und Tierärzte im Auftrag des Veterinäramts in mehreren Dutzend verdächtigen Betrieben Schweine mittels Blutproben auf die Seuche hin untersuchen. Dabei stellte das Veterinäramt fest, dass der Kanton St.Gallen seine Tierärztinnen und Tierärzte nach anderen Stundenansätzen entschädigt wie der Kanton Appenzell I.Rh.

Diese Systemunterschiede haben bei den Tierärztinnen und Tierärzten der Region für Unverständnis gesorgt, da letztere, insbesondere die Nutztierärztinnen und Nutztierärzte, kantonsübergreifend tätig sind. Im Nachgang zum Tierseuchenzug hat der Kantonstierarzt deshalb Gespräche mit der Tierärztesgesellschaft der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. geführt und deren Wunsch nach Vereinheitlichung der Entschädigungspraxis in den drei Kantonen entgegengenommen.

Per 31. Mai 2016 hat der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. in der Folge die Verordnung über die Entschädigung und Abgaben im Veterinärwesen (VEAV, bGS 925.321) totalrevidiert. Dabei wurden nebst der Entschädigung der Tierärztinnen und Tierärzte sämtliche Gebühren und Abgaben grundsätzlich überprüft und wo nötig angepasst.

Die vorliegende Revision verfolgt die Harmonisierung der Gebühren und Entschädigungen in Appenzell I.Rh. für das Veterinäramt, in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen von St.Gallen und Appenzell A.Rh. In der Gebührenverordnung soll, ähnlich wie in anderen Gebührenbereichen, lediglich noch der Rahmen festgesetzt werden. Die bisherigen detaillierten Vorgaben in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung haben sich in der Vergangenheit als zu wenig praktisch und als zu rigide herausgestellt. Sie decken auch nicht sämtliche Gebühren ab, welche das Veterinäramt gestützt auf eidgenössische Bestimmungen erheben kann (z.B. Bewilligungen für Wildtierhaltungen, Gebühren für Inspektionen von Betrieben).

Die Entschädigung der beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte wird im Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung geregelt. Da diese Ansätze angepasst werden, müssten sie auch in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung angepasst werden. Um auch hier rasch handeln zu können, schlägt die Ständekommission daher vor, die tierärztlichen Tarife zusammenhängend im neuen vorliegenden Ständekommissionsbeschluss zu regeln.

Die detaillierten Regelungen sind im Ständekommissionsbeschluss über die Entschädigung und Gebühren im Veterinärbereich enthalten, der im Entwurf beiliegt.

Mit dem neuen Ständekommissionsbeschluss werden der Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene sowie der Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung aufgehoben.

Der neue Beschluss umfasst Entschädigungen und Gebühren, was die Übersichtlichkeit verbessert. Die einheitliche Vornahme der Regelung auf der Ebene der Ständekommission erlaubt überdies eine raschere und flexiblere Reaktion auf Änderungen und neue Anforderungen, beispielsweise wenn der Bund neue gebührenpflichtige Handlungen oder Bewilligungspflichten einführt, wie dies mit der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Bewilligungspflicht für Klauen- und Hufpfleger gemacht worden ist.

2. Geänderte Bestimmungen

Ziffer 2410 Gesundheitsvorsorge und Aufsicht

Die Prüfung und Bewilligung der Schmerzausschaltung durch das Veterinäramt erfolgt im Rahmen des Vollzuges der Tierschutzgesetzgebung. Die damit erhobenen Gebühren sind mit der revidierten Ziffer 2622 abgedeckt, weshalb dieser Gebührenrahmen ersatzlos aus der GebV gestrichen werden kann.

Ziffer 2622 Veterinärwesen

Die Gebührenverordnung soll nur noch die für das Veterinärwesen relevanten Gebührenrahmen festlegen. Einzelheiten regelt die Ständekommission im neu vorgesehenen Ständekommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen, so zum Beispiel die Entschädigung und Verrechnung von tierärztlichen Leistungen im Auftrag des Veterinäramts.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, ...

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig